



Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher
Vorschriften**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Amtsordnung
für Schleswig-Holstein

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird folgender Satz 1 eingefügt: „Ehrenamtlich verwaltete Gemeinden sollen zu Ämtern zusammengeschlossen werden.“
- b) Im neuen Satz 2 werden die Worte „Änderung und“ gestrichen sowie die Worte „beteiligten Gemeindevertretungen und Kreistage“ durch die Worte „Gemeindevertretungen der beteiligten Gemeinden und der Kreistage der beteiligten Kreise“ ersetzt.

c) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Über den Ein- oder Austritt einer Gemeinde zu einem Amt nach dessen Bildung entscheidet das Innenministerium nach Anhörung der Gemeindevertretungen der beteiligten Gemeinden und Kreistage der beteiligten Kreise. Die Richtlinien des § 2 sind zu beachten.

Der Austritt einer Gemeinde aus dem Amt soll zugelassen werden, wenn

- 1. die Gemeinde eine Verwaltungsgemeinschaft nach § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit mit einer anderen Gemeinde oder einem anderen Amt bildet, wobei die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nicht zulässig ist, wenn eine der Gemeinden oder das Amt weniger als 8 000 Einwohnerinnen und Einwohner umfasst, und
- 2. der Fortbestand des abgebenden Amtes i.S. § 2 Absatz 1 durch den Austritt der Gemeinde nicht gefährdet wird.

Abweichend von Nr. 2 kann der Austritt einer Gemeinde gestattet werden, wenn bei Würdigung aller Umstände das Verbleiben im bisherigen Amt für die Gemeinde mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und wie folgt geändert:

Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Das Innenministerium kann des weiteren anordnen, dass ein Amt auf eigene Beschäftigte und Verwaltungseinrichtungen verzichtet und durch Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft i.S. § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit die Verwaltung einer amtsfreien oder kreisfreien Gemeinde in Anspruch nimmt, wenn dieses einer leistungsfähigen, sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung dient und die aufnehmende Gemeinde zustimmt. Die Grundsätze des § 2 Absatz 1 Satz sollen hierbei berücksichtigt werden.“

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jedes Amt soll ein abgerundetes Gebiet umfassen. Die Größe und Einwohnerzahl ist so zu bemessen, dass eine leistungsfähige, sparsame und wirtschaftlich arbeitende Verwaltung erreicht wird. Hierbei sind die örtlichen Verhältnisse, im Besonderen die Wege-, Verkehrs-, Schul- und Wirtschaftsverhältnisse sowie die kirchlichen, kulturellen und geschichtlichen Beziehungen nach Möglichkeit zu berücksichtigen“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„ § 4

Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung

(1) Das Amt ist Träger der ihm und den amtsangehörigen Gemeinden übertragenen Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung. § 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(2) Den Ämtern können durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung neue Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden.“

4. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Über die Regelung des § 3 Abs.1 S.1 hinaus können mehrere amtsangehörige Gemeinden gemeinsam dem Amt ganz oder teilweise folgende Selbstverwaltungsaufgaben übertragen:

1. Die Trägerschaft der allgemeinbildenden öffentlichen Schulen nach § 53 des Schulgesetzes.
2. Die Aufgaben nach dem Wassergesetz , insbesondere die Wasserversorgung (§ 29 LWG) und die Abwasserbeseitigung (§ 30 LWG).
3. Die Errichtung und den Betrieb von zentralen Sozial-, Bildungs-, Kultur-, Sport-, Spiel- und Freizeiteinrichtungen, die mehreren amtsangehörigen Gemeinden dienen.
4. Die Errichtung und den Betrieb von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen.
5. Die integrierte ländliche Entwicklung.

Der Übertragungsbeschluss muss unter Bezugnahme auf die Ziffern 1 bis 5 die betroffene Aufgabe sowie den Umfang der Übertragung genau bezeichnen.

(2) Überschreitet ein Übertragungsbeschluss den in Absatz 1 festgelegten Rahmen, sind auf der Grundlage dieses Übertragungsbeschlusses ergangene Maßnahmen rechtswidrig; die Aufgabenwahrnehmung nach § 3 bleibt unberührt.

(3) Bei der Beschlussfassung des Amtsausschusses in Angelegenheiten der nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben sind nur die Mitglieder derjenigen Gemeinden stimmberechtigt, die die betreffende Aufgabe übertragen haben.

(4) Jede Gemeinde kann die Rückübertragung nach Absatz 1 übertragener Selbstverwaltungsaufgaben binnen einer angemessenen Frist verlangen. Das Amt kann dem Rückübertragungsbeschluss nur widersprechen, wenn überwiegende Interessen des Gemeinwohls entgegenstehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet im Zweifel die Kommunalaufsichtsbehörde.

Soweit erforderlich, erfolgt in Fällen der Rückübertragung eine Auseinandersetzung in entsprechender Anwendung der für Gebietsänderungen der Gemeinden geltenden Vorschriften. Die Rückübertragung wird erst bei Vorliegen einer rechtskräftigen Regelung zur Auseinandersetzung wirksam.

(5) Wird aufgrund einer Übertragung oder einer Rückübertragung eine Berichtigung des Grundbuchs oder anderer öffentlicher Bücher erforderlich, genügt zum Nachweis des Eigentumsübergangs eine Bestätigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, die öffentlichen Bücher zu berichtigen. Die durch die Übertragung oder die Rückübertragung erforderlichen Rechtshandlungen sind frei von öffentlichen Abgaben und Verwaltungskosten.

(6) Das Amt hat Aufgabenübertragungen nach Absatz 1, Rückübertragungen nach Absatz 4 sowie den Wegfall oder die Erledigung von übertragenen Aufgaben unverzüglich der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Übertragungsbeschlüsse der amtsangehörigen Gemeinden sind der Anzeige beizufügen."

5. Es wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a
Revisionsklausel

Nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes werden Anpassungen der in § 5 Abs. 1 aufgeführten Aufgaben geprüft. Bis zum Ablauf dieses Zeitraumes wird das Innenministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung der kommunalen Landesverbände weitere Aufgaben festzusetzen, deren Übertragung i.S. § 5 Absatz 1 zugelassen wird.“

6. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Zusammensetzung des Amtsausschusses

(1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden. Gemeinden über 1 000 Einwohnerinnen und Einwohner entsenden ein weiteres Mitglied, Gemeinden über 3 000 Einwohnerinnen und Einwohner entsenden zwei weitere Mitglieder in den Amtsausschuss.

(2) Der Amtsausschuss muss mindestens aus sechs Mitgliedern bestehen. Wird diese Zahl nicht erreicht, entsendet jede Gemeinde ein weiteres Mitglied. Hat der Amtsausschuss weniger als 12 Mitglieder, kann die Hauptsatzung die Entsendung weiterer Mitglieder vorsehen.

(3) Die Gemeinden haben je angefangene 100 Einwohnerinnen und Einwohner eine Stimme im Amtsausschuss. Die Gutsvorsteherin oder der Gutsvorsteher von gemeindefreien Gutsbezirken ist Mitglied des Amtsausschusses ohne Stimmrecht.

(4) Die Gemeindevertretungen wählen die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses aus ihrer Mitte. Jede Fraktion kann verlangen, dass das von der Gemeinde zu entsendende weitere Mitglied oder die zu entsendenden weiteren Mitglieder auf Vorschlag der nach Satz 3 vorschlagsberechtigten Fraktion oder Fraktionen gewählt wird oder werden. In diesem Fall steht der Fraktion oder den Fraktionen das Vorschlagsrecht in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu, die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch 0,5 – 1,5 – 2,5 usw. ergeben. Für die Wahl gilt § 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung entsprechend. Die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister wird auf den Wahlvorschlag der Fraktion angerechnet, der sie oder er im Zeitpunkt dieser Wahl angehört.

(5) Die Gemeindevertretungen wählen aus ihrer Mitte Stellvertretende für die Mitglieder des Amtsausschusses. Die Hauptsatzung des Amtes bestimmt die Anzahl der Stellvertretenden je Mitglied des Amtsausschusses. Hat eine Fraktion das Verlangen nach Absatz 4 Satz 2 gestellt, erfolgt die Wahl der Stellvertretenden eines weiteren Mitglieds auf Vorschlag der Fraktion, die das weitere Mitglied vor-

geschlagen hat; die Wahl der Stellvertretenden der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters erfolgt auf Vorschlag der Fraktion, der sie oder er im Zeitpunkt der Wahl der Stellvertretenden angehört. Für die Wahl gilt § 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung entsprechend. Die Stellvertretenden vertreten das Mitglied im Fall der Verhinderung in der Reihenfolge, in der sie vorgeschlagen sind. § 33 Abs. 1 Satz 5 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(6) Die von den Gemeinden zu entsendenden weiteren Mitglieder müssen binnen 60 Tagen nach dem Tag der Gemeindewahl gewählt werden. Der Amtsausschuss muss binnen weiterer 14 Tage zusammentreten; bis zum Zusammentritt des neuen Amtsausschusses bleibt der alte Amtsausschuss tätig.

(7) Die Bürgermeisterin, die ihr Amt oder der Bürgermeister, der sein Amt oder das weitere Mitglied, das seinen Sitz in der Gemeindevertretung verliert, scheidet aus dem Amtsausschuss aus.

(8) Scheidet ein weiteres Mitglied aus dem Amtsausschuss aus, wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger nach Absatz 4 gewählt; jede Fraktion kann verlangen, dass alle Wahlstellen von weiteren Mitgliedern der Gemeinde neu besetzt werden. In diesem Fall verlieren die weiteren Mitglieder der Gemeinde zu Beginn der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung ihre Wahlstellen. Satz 1 Halbsatz 2 gilt nicht, wenn die Wahlstelle eines stellvertretenden Mitglieds des Amtsausschusses frei wird. Wer freiwillig ausscheidet, kann in den Amtsausschuss nicht wieder gewählt werden.

(9) Für die Anzahl der weiteren Mitglieder nach Absatz 1 und für die Zahl der einer Gemeinde nach Absatz 3 zustehenden Stimmen ist die Einwohnerzahl maßgebend, die der letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen zugrunde gelegen hat. Bei Gebietsänderungen gilt § 133 Abs. 2 der Gemeindeordnung entsprechend.“

7. § 10 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Amtsausschuss kann einen oder mehrere Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse bilden; § 18 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 94 Abs. 5 und § 95 n der Gemeindeordnung bleiben unberührt.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

8. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 2. Halbsatz werden nach dem Wort „verschiedener“ die Worte „politischer Parteien und“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „die sich aus der Teilung der Anzahl der Mitglieder der Partei, Wählergruppe oder Gruppierung im Amtsausschuss durch 1, 2, 3 ergeben.“ ersetzt durch die Worte „die sich aus der Teilung der Anzahl der Mitglieder der Partei, Wählergruppe oder Gruppierung im Amtsausschuss durch 0,5 – 1,5 – 2,5 usw. ergeben“ ersetzt.

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst“ durch die Worte „die Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Der Amtsausschuss kann die Bestellung der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten jederzeit widerrufen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Amtsausschussmitglieder. § 40 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung gilt entsprechend. Die beamtenrechtliche Stellung der Beamtin oder des Beamten bleibt unberührt.“

10. § 15 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „mehr als 8 000 Einwohnerinnen und Einwohnern“ durch die Worte „eigener Verwaltung“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

11. § 15 b Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende der Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. die für dieses Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzt.“

12. § 24 wird gestrichen.

13. § 24 a wird wie folgt geändert:

a) In dem Klammerzusatz nach § 16 a werden nach dem Wort „Unterrichtung“ die Worte „und Beteiligung“ eingefügt.

b) Die § 16 c bis § 16 e, und § 26 Abs. 2 einschließlich der Klammerzusätze werden gestrichen.

c) In dem Klammerzusatz nach § 28 wird das Wort „Aufgaben“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.

Artikel 2 **Änderung der Gemeindeordnung** **für Schleswig-Holstein**

1. In § 2 Abs. 3 Satz 2 wird die Zahl „15 000“ durch die Zahl „10 000“ ersetzt.

2. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Gebietsteile können auch durch Gebietsänderungsvertrag der beteiligten Gemeinden umgemeindet werden; der Vertrag bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.“

3. § 16 g wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „wichtige“ gestrichen.

b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „wichtige“ gestrichen.

d) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „sechs Wochen“ durch die Worte „drei Monate“ ersetzt.

e) In Absatz 3 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Bürgerinnen und Bürger können sich durch die Kommunalaufsicht insbesondere hinsichtlich der formalen und materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Bürgerbegehrens beraten lassen; Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.“

f) Absatz 4 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

„(4) Ein Bürgerbegehren muss in Gemeinden

- bis 10 000 Einwohner von 10 %

- bis 20 000 Einwohner von 9 %

- bis 30 000 Einwohner von 8 %

- bis 50 000 Einwohner von 7 %

- bis 100 000 Einwohner von 6 %

- bis 200 000 Einwohner von 5 %

- über 200 000 Einwohner von 4 %

der Bürgerinnen und Bürger unterzeichnet sein. Die Angaben werden von der Gemeinde geprüft.“

g) In Absatz 5 werden folgender neue Sätze 4 und 5 eingefügt:

„Den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens ist Gelegenheit zu geben, den Antrag in der Gemeindevertretung zu erläutern. Die Gemeindevertretung kann im Rahmen des Bürgerentscheids eine alternative Vorlage zur Abstimmung unterbreiten“

Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 6.

h) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Antragstellenden des Bürgerentscheids“ durch „Vertretungsberechtigte des Bürgerbegehrens“ ersetzt.

bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Der Bürgerentscheid findet innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens statt. Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sind vor der Terminfestsetzung zu hören.“

i) In Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „endgültigen“ gestrichen.

4. § 32 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können sich durch schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Eine Fraktion in kreisangehörigen Gemeinden mit 31 oder mehr gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern muss aus mindestens drei, und in kreisfreien Städten aus mindestens vier Mitgliedern bestehen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Nähere Einzelheiten über die innere Ordnung, über die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sowie ihrer Rechte und Pflichten regelt die Fraktion durch Geschäftsordnung.“

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Die Gemeinde kann Zuschüsse zur Erfüllung der organschaftlichen Aufgaben für den nachprüfbaren notwendigen sachlichen und personellen Aufwand für die Geschäftsführung der Fraktionen gewähren. Die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sind zu beachten. Über die ordnungsgemäße Verwendung ist ein Nachweis zu führen.“
5. In § 33 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben.“ Ersetzt durch die Worte „die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch 0,5 – 1,5 – 2,5 usw. ergeben.“
6. § 35 wird wie folgt geändert:
- a. In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „allgemein oder“ gestrichen.
- b. Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „Der Beschluss ist zu Beginn der Sitzung zu fassen und bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Gemeindevertreterinnen und -vertreter.“
- c. In Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Beschlüsse über den Ausschluss der Öffentlichkeit nach Abs. 2 Satz 2 sind im Anschluss an die Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben.“
7. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt.“
- bb) Im neuen Satz 3 wird vor dem Wort „Stimmgleichheit“ das Worte „erneuter“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Die Zahl der Stimmen, die jeder Wahlvorschlag erhält, wird durch 0,5 – 1,5 – 2, 5 usw. geteilt.“

8. § 40 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 2 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummer 2 und 3.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Bürgermeister“ wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) Die Worte „oder die Gemeindedezernentin oder den Gemeindedezernenten“ werden gestrichen.

9. In § 45 Abs. 2 wird nach dem Wort „ihrer“ das Wort „regelmäßigen“ eingefügt.

10. § 45 b Abs. 4 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(4) Dem Hauptausschuss obliegt die Steuerung und Überwachung der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligungen der Gemeinde i.S. § 110 im Rahmen des Berichtswesens nach Absatz 1 Nr. 3 und § 111 sowie nach näherer Regelung durch die Hauptsatzung.“

11. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 8 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.“

b) Absatz 10 Satz 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Sofern die Zusammensetzung eines Ausschusses nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen in der Gemeindevertretung entspricht, kann jede Fraktion verlangen, dass alle Wahlstellen des Ausschusses neu besetzt werden.“

12. § 47 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 46 Abs. 1 und 2 Satz 1, 3 und 6 gelten entsprechend.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Abweichend von Absatz 3 kann die Gemeindevertretung beschließen, dass der Ortsbeirat von den Einwohnerinnen und Einwohnern gewählt wird. Das Wahlverfahren wird durch Satzung geregelt.“

c) Absatz 5 Satz 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„Die Sitzungen des Ortsbeirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt der Ortsbeirat im Einzelfall.“

13. Es wird ein neuer § 47 d eingefügt mit folgender Fassung:

„§ 47 d

Seniorenbeiräte

(1) In Gemeinden mit mehr als 8 000 Einwohnern ist durch Satzung ein Seniorenbeirat einzurichten. In Gemeinden mit weniger als 8 000 Einwohnern kann dies auf freiwilliger Basis geschehen. Maßgeblich sind die für den letzten Termin vor Beginn der Wahlzeit vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein festgestellten und veröffentlichten Einwohnerzahlen.

(2) Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der Einwohner der Gemeinde ab dem vollendeten 60. Lebensjahr, setzt sich für deren Belange sowie generationenübergreifende Angelegenheiten ein und berät die Organe der Gemeinde in diesen. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

(3) Die Satzung bestimmt die Anforderungen an die Mitgliedschaft im Beirat, die Zahl der Beiratsmitglieder, das Wahlverfahren und die Grundzüge der inneren Ordnung. Ein Beiratsmitglied darf nicht gleichzeitig ein politisches Amt in der Gemeinde innehaben.

(4) Die Sitzungen der Beiräte sind öffentlich, soweit durch Satzung nichts anderes geregelt ist. § 46 Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Mitglieder des Seniorenbeirats sind ehrenamtlich tätig.“

14. Die bisherigen §§ 47d bis 47 f werden §§ 47e bis 47 g.

15. § 47 f wird wie folgt unbenannt:

„§ 47 f

Stellung des Seniorenbeirats und sonstiger Beiräte“

16. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Amtsangehörige Gemeinden, die nicht die Geschäfte des Amtes führen, oder amtsfreie Gemeinden, deren Verwaltungsgeschäfte von einer anderen Gemeinde oder von einem Amt geführt werden, werden vorbehaltlich der Wahl einer hauptamtlichen Bürgermeisterin oder eines hauptamtlichen Bürgermeisters gemäß Absatz 2 Satz 1 ehrenamtlich verwaltet. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung ist für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretung ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ehrenamtlicher Bürgermeister.“

b) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 kann in Gemeinden über 4 000 Einwohnerinnen und Einwohner die Gemeindevertretung beschließen, dass eine hauptamtliche Bürgermeisterin oder ein hauptamtlicher Bürgermeister gewählt wird. Für ihre oder seine Aufgaben gilt § 55, soweit anwendbar, entsprechend. Die Wahl erfolgt durch die Bürgerinnen und Bürger. § 57, § 57a, § 57b der Gemeindeordnung und § 15 b Abs. 4 Satz 1 und 2 der Amtsordnung gelten entsprechend.“

Abweichend von Absatz 1 Satz 2 endet die Amtszeit der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung als ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ehrenamtlichen Bürgermeisters mit Beginn der Wahlzeit der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters “

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

e) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

17. In § 54 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

18. § 57 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Amtszeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters beträgt sechs Jahre.“

19. Nach § 60 wird folgender § 60 a eingefügt:

„§ 60 a Große kreisangehörige Städte

(1) Kreisangehörige Städte über 25 000 Einwohnerinnen und Einwohner sind Große kreisangehörige Städte.

(2) Die Große kreisangehörige Stadt hat gegenüber dem Kreis einen Anspruch auf Übertragung folgender Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde:

1. Mitwirkung als Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Landschaftsprogrammen,

2. im baurechtlichen Innenbereich die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen und deren einstweilige Sicherstellung,
 3. im baurechtlichen Innenbereich die Zulassung von kleineren Eingriffen in Natur und Landschaft einschließlich Abgrabungen einschließlich Abgrabungen und Aufschüttungen sowie die Festlegung der Kompensation nach Maßgabe des § 12 des Landesnaturschutzgesetzes,
 4. Einzelanordnungen zum Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile,
 5. Anerkennung von Naturerlebnisräumen, soweit die Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde vorliegt.“
20. In § 61 Abs. 2 werden nach den Worten „In kreisfreien“ die Worte „und in Großen kreisangehörigen“ eingefügt.
21. In § 62 Abs. 2 Satz 3 werden nach den Worten „in kreisfreien“ die Worte „und in Großen kreisangehörigen“ eingefügt.
22. § 75 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts sowie Empfehlungen des Stabilitätsrates gemäß § 51 Abs. 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes Rechnung zu tragen.“
23. In § 76 Abs. 2 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:
„1. soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen,“
24. § 89 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Gemeinde darf mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde Gemeindevermögen in Stiftungsvermögen einbringen, wenn
1. ein wichtiges Interesse der Gemeinde daran vorliegt,
 2. der von der Gemeinde damit angestrebte Zweck nicht ebenso gut auf andere Weise erfüllt wird oder erfüllt,

3. der Verwaltungshaushalt oder der Ergebnisplan des Haushaltsjahres und der drei nachfolgenden Jahre nach der Finanzplanung oder nach dem mittelfristigen Ergebnisplan ausgeglichen ist sowie der Verwaltungshaushalt, der Ergebnisplan oder die Ergebnisrechnung in den beiden vorangegangenen Haushaltsjahren ausgeglichen war.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung oder bei einer Übertragung der Entscheidung auf den Hauptausschuss nach § 28 Satz 1 Nr. 22 dem Hauptausschuss das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 in einem Bericht darzulegen und dabei insbesondere auch auf die Vor und Nachteile der Erfüllung des angestrebten Zwecks auf andere Weise sowie die Auswirkungen auf die Eigenkapitalausstattung, den Verwaltungshaushalt und den Ergebnisplan darzustellen.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 3 kann die Gemeinde Vermögen, das ihr von Dritten, an denen sie auch mittelbar nicht beteiligt ist, die von ihr nicht getragen oder mitgetragen werden oder in denen sie nicht Mitglied ist, in Stiftungen einbringen, sofern ihr dieses Vermögen mit einer entsprechenden Maßgabe zur Verfügung gestellt worden ist.“

25. In § 95 b Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Fehlbetrag“ durch das Wort „Jahresfehlbetrag“ ersetzt.

26. § 95 o wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „3 000“ durch die Zahl „4 000“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 4 bis 9 werden Absätze 3 bis 8.

d) Im neuen Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.

e) Der neue Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Gemeinde kann auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für die ersten fünf Jahresabschlüsse nach § 95 m verzichten“.

27. § 101 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die wirtschaftliche Betätigung im Ausland ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 in begründeten Ausnahmefällen zulässig, wenn berechnete Interessen des Bundes oder des Landes Schleswig-Holstein nicht entgegenstehen. Die Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung im Ausland bedarf der vorherigen Genehmigung durch die oberste Kommunalaufsichtsbehörde.“

28. § 102 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Gehören einer Gemeinde mehr als 50 % der Anteile an einer Gesellschaft, so hat sie darauf hinzuwirken, dass

1. für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufgestellt wird,
2. der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wird,
3. nach den Wirtschaftsgrundsätzen (§ 107) verfahren wird, wenn die Gesellschaft ein wirtschaftliches Unternehmen betreibt und
4. geregelt ist, dass die Gemeindevertretung den von der Gemeinde in einer Gesellschaft bestellten oder auf Vorschlag der Gemeinde gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates oder eines entsprechenden Überwachungsorgans Weisungen erteilen kann, soweit die Bestellung eines Aufsichtsrates nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in einer Gesellschaft, an der Gemeinden, Kreise, Ämter oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 % beteiligt sind, dürfen einer Beteiligung der Gesellschaft an einer anderen Gesellschaft oder anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts nur nach vorheriger Zustimmung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses bei einer Übertragung der Entscheidung auf den

Hauptausschuss nach § 28 Satz 1 Nr. 18 und nur dann zustimmen, wenn für die Gemeinde selbst die Beteiligungsvoraussetzungen vorliegen und die Haftung der sich beteiligenden Gesellschaft auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Darüber hinaus bedürfen die Erhöhung der Beteiligung und wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere des Gesellschaftszwecks, ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses bei einer Übertragung der Entscheidung auf den Hauptausschuss nach § 28 Satz 1 Nr. 18. Als Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde nach Satz 1 gelten auch Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, Vorstände sowie Mitglieder von sonstigen Organen und ähnlichen Gremien der Gesellschaft, die von der Gemeinde oder auf ihre Veranlassung in das Organ oder Gremium entsandt oder gewählt worden sind. Beruht die Entsendung oder die Wahl auf Veranlassung mehrerer Gemeinden, Kreise, Ämter oder Zweckverbände, so bedarf es nur der Zustimmung der Gemeindevertretung (des Kreistags, des Amtsausschusses oder der Verbandsversammlung), auf die sich die beteiligten Gemeinden, Kreise, Ämter oder Zweckverbände geeinigt haben. Satz 1 bis 4 gilt nicht, soweit ihnen zwingende Vorschriften des Gesellschaftsrechts entgegenstehen.“

29. § 104 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in Gesellschaften, die der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften), und in Gesellschaften, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, werden von der Gemeinde bestellt. In der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Gesellschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist, soll die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter die Gemeinde vertreten; sie oder er kann einen Beschäftigten der Gemeinde, vorzugsweise den für das Beteiligungsmanagement zuständigen Beschäftigten, mit ihrer oder seiner Vertretung beauftragen. Vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen haben die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in Gesellschaften das Interesse der Gemeinde zu verfolgen; sie sind an die Beschlüsse der Gemeindevertretung gebunden und haben die Gemeindevertretung über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen.“

30. § 108 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Will die Gemeinde

1. eine Gesellschaft gründen, sich an der Gründung einer Gesellschaft oder an einer bestehenden Gesellschaft beteiligen oder über eine wesentliche Änderung des Gesellschaftszwecks oder des Gesellschaftsvertrages entscheiden,
2. die Beteiligung an einer Gesellschaft erhöhen,
3. eine Beteiligung an einer Gesellschaft, ein wirtschaftliches Unternehmen oder eine Einrichtung nach § 101 Abs. 4 vollständig oder teilweise veräußern,
4. ein wirtschaftliches Unternehmen errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern oder über eine wesentliche Änderung des Zwecks entscheiden,
5. Rechtsgeschäfte vornehmen, die ihrer Art nach geeignet sind, den Einfluss der Gemeinde auf ein wirtschaftliches Unternehmen zu mindern oder zu beseitigen,
6. einen Eigenbetrieb in eine andere Rechtsform umwandeln,
7. Unternehmen und Einrichtungen entsprechend den Vorschriften über Eigenbetriebe führen oder
8. ein Kommunalunternehmen nach § 106 a errichten, wesentlich erweitern oder auflösen,

hat sie dies der Kommunalaufsichtsbehörde, spätestens sechs Wochen vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses bei einer Übertragung der Entscheidung auf den Hauptausschuss nach § 28 Satz 1 Nr. 18 anzuzeigen. Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen, vorbehaltlich der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses bei einer Übertragung der Entscheidung auf den Hauptausschuss nach § 28 Satz 1 Nr. 18, erfüllt sind. Die Entscheidung der Gemeinde ist der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen; Satz 2 gilt entsprechend. Die Entscheidung der Gemeinde wird wirksam, wenn die Kommunalaufsichtsbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Beschlussfassung wegen Verletzung von Rechtsvorschriften widerspricht oder vor Ablauf der Frist erklärt, dass sie nicht widersprechen wird. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Frist im Einzelfall verlängern.“

31. Es wird folgender neuer § 110 eingefügt:

„§ 110

Beteiligungsmanagement

Die Gemeinde hat ihre kommunalen Anstalten, sonstigen Unternehmen oder Einrichtungen sowie Beteiligungen an ihnen im Sinne der von der Gemeinde zu erfüllenden öffentlichen Zwecke zu koordinieren und zu überwachen. Die Gemeinde ist berechtigt, sich jederzeit bei den jeweiligen kommunalen Anstalten, sonstigen Unternehmen, Einrichtungen und Gesellschaften zu unterrichten. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Beteiligungen im Sinne des § 105. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, soweit ihnen zwingende Vorschriften des Gesellschaftsrechts entgegenstehen.“

32. Es wird folgender neuer § 111 eingefügt:

„§ 111

Berichtspflichten

Ergänzend zu § 3 Nr. 8c GemHVO hat die Gemeinde einen gesonderten Bericht über ihre Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts und die Beteiligung daran sowie über ihre kommunalen Anstalten zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Der Bericht enthält insbesondere Angaben über

1. den Gegenstand des Unternehmens, der Einrichtung oder der Anstalt, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die von dem Unternehmen, der Einrichtung oder der Anstalt gehaltenen Beteiligungen,
2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen, die Einrichtung oder die Anstalt,
3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Lage des Unternehmens, der Einrichtung oder der Anstalt, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft sowie
4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 101 Abs. 1 für das Unternehmen, die Einrichtung oder die Anstalt.

Die Einsicht in den Bericht ist jedermann gestattet. Wird der Beteiligungsbericht durch den Gesamtabschluss nach § 95 o Abs.4 ersetzt, so ist die Einsichtnahme nach Satz 3 auch hierfür sicherzustellen. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen.“

33. Unter der Überschrift „4. Abschnitt. Örtliche Prüfung“ wird die Angabe „§§ 110 bis 113 – entfallen – „ durch die Angabe „§§ 112 bis 113 – entfallen –“, ersetzt.

34. § 133 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Statistischen Landesamt“ durch die Worte „Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden die Worte „Statistische Landesamt“ durch die Worte „Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein“ ersetzt.

35. § 135 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Durchführung des Bürgerentscheids und Bürgerbegehrens nach § 16 c,“

Artikel 3 **Änderung der Kreisordnung** **für Schleswig-Holstein**

1. § 16 f wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „wichtige“ gestrichen.

b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „wichtige“ gestrichen.

d) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „sechs Wochen“ durch die Worte „drei Monate“ ersetzt.

e) In Absatz 3 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Bürgerinnen und Bürger können sich durch die Kommunalaufsicht insbesondere hinsichtlich der formalen und materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Bürgerbegehrens beraten lassen; Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.“

f) Absatz 4 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

„(4) Ein Bürgerbegehren muss in Kreisen

- bis 200 000 Einwohner von 5 %

- über 200 000 Einwohner von 4 %

der Bürgerinnen und Bürger unterzeichnet sein.

Die Angaben werden vom Kreis geprüft.“

g) In Absatz 5 werden folgender neue Sätze 4 und 5 eingefügt:

„Den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens ist Gelegenheit zu geben, den Antrag im Kreistag zu erläutern. Der Kreistag kann im Rahmen des Bürgerentscheids eine alternative Vorlage zur Abstimmung unterbreiten“

Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 6.

h) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Antragstellenden des Bürgerentscheids“ durch die Worte „Vertretungsberechtigte des Bürgerbegehrens“ ersetzt.

bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Der Bürgerentscheid findet innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens statt. Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sind vor der Terminfestsetzung zu hören.“

i) In Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „endgültigen“ gestrichen.

2. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Aufgaben“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.

b) In Nummer 25 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

c) Am Ende der Nummer 26 wird der Punkt durch ein „und“ ersetzt.

d) Nach Nummer 26 wird folgende Nummer 27 eingefügt:

„27. Angelegenheiten, die gesellschaftlich bedeutsame Gruppen des Kreises betreffen.“

3. In § 27 a Abs. 5 wird die Angabe „zwei“ durch die Angabe „vier“ ersetzt.

4. In § 28 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben.“ ersetzt durch die Worte „die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch 0,5 – 1,5 – 2,5 usw. ergeben.“

5. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „allgemein oder“ gestrichen.

b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Beschluss ist zu Beginn der Sitzung zu fassen und bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kreistagsabgeordneten.“

- c) In Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Beschlüsse über den Ausschluss der Öffentlichkeit nach Abs. 2 Satz 2 sind im Anschluss an die Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben.“
6. In § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt.“
- bb) Im neuen Satz 3 wird vor dem Wort „Stimmgleichheit“ das Worte „erneuter“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Die Zahl der Stimmen, die jeder Wahlvorschlag erhält, wird durch 0,5 – 1,5 – 2, 5 usw. geteilt.“
7. In § 40 Abs. 2 wird nach dem Wort „ihrer“ das Wort „regelmäßigen“ eingefügt.
8. § 40 b Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden hinter dem Wort „Steuerung“ die Worte „und Überwachung“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „§§ 110, 111 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.“
9. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 8 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.“

b) In Absatz 9 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„In nicht öffentlichen Sitzungen finden die Sätze 1 bis 3 insoweit keine Anwendung, als zu einem Beratungsgegenstand Auskunft oder Akteneinsicht gemäß § 25 Abs. 2 nicht gewährt werden darf.“

c) Absatz 10 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Sofern die Zusammensetzung eines Ausschusses nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen in der Kreistag entspricht, kann jede Fraktion verlangen, dass alle Wahlstellen des Ausschusses neu besetzt werden.“

10. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird nach dem Wort „hat“ der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. die für dieses Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzt.“

b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Amtszeit der Landrätin oder des Landrates beträgt sechs Jahre.“

11. In § 48 Abs. 3 werden die Worte „zum höheren Dienst“ durch die Worte „für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2“ ersetzt.

Artikel 4
Änderung
des Gesetzes über Wahlen
in den Gemeinden und Kreisen
In Schleswig-Holstein

1. In § 7 Abs. 2 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
2. Die Tabelle in § 8 erhält die folgende Fassung:

Einwohnerzahl	Zahl der Vertreterinnen und Vertreter:		
	Insgesamt	unmittelbare Vertreter/innen	Listenvertre- ter/innen
1. in kreisangehörigen Gemeinden			
mehr als 100 bis zu 200	7	4	3
mehr als 200 bis zu 750	9	5	4
mehr als 750 bis zu 1250	11	6	5
mehr als 1250 bis zu 3000	13	7	6
mehr als 3000 bis zu 5000	17	9	8
mehr als 5000 bis zu 10000	19	10	9
mehr als 10000 bis zu 15000	23	12	11
mehr als 15000 bis zu 25000	27	14	13
mehr als 25000 bis zu 35000	31	16	15
mehr als 35000 bis zu 45000	35	18	17
mehr als 45000	39	20	19
2. in kreisfreien Städten			
bis zu 150 000	43	22	21
mehr als 150 000	49	25	24
3. in Kreisen			
bis zu 200 000	45	23	22
mehr als 200 000	49	25	24

3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Zahl „70“ durch die Zahl „100“ und die Zahl „2 000“ durch die Zahl „3 000“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 und Absatz 2 Nr. 1 wird jeweils die Zahl „2 000“ durch die Zahl „3 000“ ersetzt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die restlichen Sitze werden auf die Listenwahlvorschläge verteilt in der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch Teilung der für die Listenwahlvorschläge errechneten Gesamtstimmenzahlen durch 0,5 1,5 2,5 usw. ergeben (verhältnismäßiger Sitzanteil).“
 - b) In Absatz 4 wird der Satz 3 gestrichen.
5. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises darf nicht mehr als 20 v. H. von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise im Wahlgebiet abweichen.“
 - b) Absatz 4 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Im Kreis Pinneberg bildet die Gemeinde Helgoland einen Wahlkreis. Im Kreis Nordfriesland bilden die Gemeinden der Insel Amrum, die Gemeinden der Insel Föhr und das Amt Pellworm jeweils einen Wahlkreis.“
6. In § 16 Abs. 2 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
7. In § 51 Abs. 4 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 4 und 5“ ersetzt.

8. § 61 a wird gestrichen.

Artikel 5 Übergangsvorschrift

1. Die amtsangehörigen Gemeinden derjenigen Ämter, die durch die Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben oder durch Übergang nach dem bisherigen § 23 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Aufgaben unter Überschreitung des Rahmens des neuen § 5 Abs. 1 AO übernommen haben, entscheiden darüber, welche der von ihnen übertragenen Aufgaben in der Trägerschaft des Amtes verbleiben und welche Aufgaben in die eigene Trägerschaft übernommen werden (Rückübertragung) oder auf einen anderen Träger übertragen werden. Im Fall der Übertragung auf einen anderen Träger kann die Gemeinde Verträge nach dem GkZ schließen, ohne dass sie die betreffenden Aufgaben zu nächst wieder in ihre Trägerschaft übernehmen muss. Das Amt hat auf eine Abstimmung zwischen den betroffenen Gemeinden über den Zeitpunkt der Rückübertragung der einzelnen Aufgaben bzw. der Übertragung auf einen anderen Träger hinzuwirken. Die Ämter bleiben Träger der Aufgaben, die nach den Beschlüssen der Gemeindevertretungen dem Amt übertragen bleiben sollen; sofern ein Übertragungsbeschluss den in § 5 Abs. 1 AO festgelegten Rahmen überschreitet, gilt § 5 Abs. 2 AO entsprechend. Im Übrigen bleiben sie Träger der Aufgaben bis zur Wirksamkeit der erforderlichen Gemeindebeschlüsse über die Rückübertragung in die eigene Trägerschaft oder die Übertragung auf einen anderen Träger, längstens bis zum 31. Dezember 2014. Sofern durch Beschlüsse der Gemeindevertretungen bis zum 31. Dezember 2014 nicht der Zustand eingetreten ist, dass das betreffende Amt Aufgabenträger in dem gemäß § 5 Abs. 1 AO zulässigen Rahmen ist, fallen alle vom Amt übernommenen Selbstverwaltungsaufgaben mit Ablauf dieses Tages an die diesem Amt angehörenden Gemeinden zurück. Die Ämter berichten der Kommunalaufsicht zu den Stichtagen 31. Dezember 2013 und 31. Dezember 2014 über den Stand der Umsetzung.

2. Die Amtszeiten der bis zum Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes gewählten Gemeindedezernentinnen und Gemeindedezernenten i.S. § werden von den Regelungen dieses Gesetzes nicht berührt.

**Artikel 6
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dr. Kai Dolgner, Thomas Rother
und Fraktion